



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

20. Juli 2010 BB/-

Nr. 16/2010

Verhandlungen zur Entgeltordnung bei Bund und Kommunen Verhandlungsrunde am 15. und 16. Juli 2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Tarifeinigung für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern wurde am 27. Februar 2010 unter anderem eine Prozessvereinbarung zu den Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung zum TVöD getroffen. Daraufhin hatte Anfang Juni ein Verfahrensgespräch stattgefunden, über das wir Sie mit Rundschreiben 15/2010 informiert haben.

Die Verhandlungen zu einer Entgeltordnung für Bund und Kommunen wurden am 15. und 16. Juli 2010 mit der „kleinen Verhandlungskommission“ in Frankfurt am Main fortgeführt. Eingangs wurden den anstehenden Terminen Themenfelder zugeordnet, um dem Auftrag der Prozessvereinbarung gerecht zu werden.

Zunächst wurde über den grundsätzlichen Aufbau und die Struktur der Entgeltordnung gesprochen. In einer Entgeltgruppe soll ein Oberbegriff wie „Tätigkeiten, die in der Regel eine dreijährige Berufsausbildung erfordern“ nach Ansicht von dbb tarifunion und ver.di mit konkreten Funktionsmerkmalen (beispielhafte Benennung einer spezifischen Tätigkeit) hinterlegt werden. Treten bei der Tätigkeit heraushebende Merkmale (beispielsweise „vielseitige Fachkenntnisse“) hinzu, soll die Tätigkeit aber auch einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden können.

Ein wesentlicher Diskussionspunkt waren die zentralen Eingruppierungsvorschriften. Deren Standort sollen die §§ 12 und 13 TVöD werden, die derzeit noch nicht belegt sind. Zwar wurde in der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 vereinbart, dass Grund-

lage der Verhandlungen „die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze“ sind. Hieran wollten sich Bund und Kommunen jedoch nicht mehr messen lassen. Vielmehr wollen sie den bewährten Grundsatz der Tarifautomatik unter dem Deckmantel des Wortes „Personalentwicklungsmaßnahme“ unterwandern.

Das im BAT verankerte Prinzip der Tarifautomatik bestimmt, dass die Beschäftigten eingruppiert sind und nicht eingruppiert werden. Zur richtigen Eingruppierung bedarf es daher keines Eingruppierungsakts des Arbeitgebers. Dieser Grundsatz hat sich bewährt. Trotz aller rechtlichen Schwierigkeiten rund um das Eingruppierungsrecht erleichtert die Tarifautomatik es den Beschäftigten, ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen.

Dass dieser Grundsatz beibehalten werden soll, war noch im Februar 2010 Konsens. Nach dem Arbeitgebervorschlag soll durch Dienst-/Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich auf den Grundsatz der Tarifautomatik verzichtet werden können. Dies soll nach Arbeitgebervorstellung beispielsweise bei einer Höhergruppierung aufgrund einer nicht definierten Personalentwicklungsmaßnahme der Fall sein. Dann soll es, anders als bisher, bei der „alten Eingruppierung“ bleiben. Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit soll also finanziell „für eine bestimmte Dauer“ ohne Konsequenzen bleiben. Die Gewerkschaften lehnten den Vorschlag strikt als Angriff auf die Tarifautomatik ab. Sie wiesen darauf hin, dass sich der Grundsatz der Tarifautomatik in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat und sehen keine Veranlassung, diesen nun faktisch abzuschaffen.

Die Verhandlungen werden vom 9. bis 11. August 2010 fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank S t ö h r
1. Vorsitzender